

Anlage 2:

Prüfungsfeststellungen:

1. Der Planansatz für das HHJ 2020 von 315.800,00 EUR wurde mit ca. 313.874,00 EUR zu 99,4 % an die Fraktionen ausgezahlt. Die Differenz ist u.a. dadurch entstanden, dass eine Fraktion etwa 1 Monat keinen Fraktionsmitarbeiter beschäftigt hat und daher nur den Sachkostenanteil erhielt.
2. Die Fraktionen insgesamt haben die ihnen zugewiesenen Mittel zu 96,8 % (ca. 303.113,00 EUR) verausgabt. Davon war der Personalkostenanteil in Höhe von etwa 238.226,00 EUR mit 78,6 % die größte Ausgabeposition.
3. Die Miet- und Mietnebenkosten betragen 10,6 %.
4. Festzustellen ist außerdem, dass wiederum 2 Fraktionen in Folge ihr Budget zu Lasten des nächsten HHJ (hier: 2021) überzogen haben. Die Ursachen sind vielschichtig – Neueinrichtung des Fraktionsbüros aber auch das Unterlassen von Rückzahlungen von als nicht anerkennungswürdigen Kosten aus VJ auf das Fraktionskonto. Diese wurden zwingend angemahnt.
5. Eine Fraktion hat die Abrechnungsunterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht eingereicht. Aus diesem Grund kann die Verwaltung vom Pkt. V (6.1.) der Fraktionsmittelverwendungsrichtlinie Gebrauch machen.
6. In 2020 wurden nichtanerkennungsfähige Ausgaben in Höhe von 77,00 EUR ermittelt. Dabei handelt es sich um Mahn- und Säumniszuschläge (22,00 EUR) und einen Rechnungsbetrag ohne Beleg (55,00 EUR).
7. Eine Fraktion verbrauchte ihr Budget nur zu 76 %. Ursache der Minderausgaben ist die Corona-bedingte Verschiebung des Umzuges in andere Fraktionsräume.
8. Gem. § 5 (1a) der noch gültigen Entschädigungssatzung sind die Bezüge des Fraktionspersonals darin in Abhängigkeit der Fraktionsstärke mit 40, 30 oder 20 Wochenstunden bei einer Eingruppierung in die EG 7 Stufe 5 festgelegt. Es erfolgt kein Stufenaufstieg. Die Angaben beziehen sich jeweils auf einen Fraktionsmitarbeiter. Die nominale Höhe der Entgelte unter Berücksichtigung tariflicher Anpassungen incl. jährlicher Sonderzahlung werden den Fraktionen aktuell vom Büro des Kommunalen Sitzungsdienstes mitgeteilt. Zwei Fraktionen beschäftigen jedoch mehr als einen Mitarbeiter. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Aufteilung sowohl der wöchentlichen Arbeitszeit als auch der Entlohnung bei mehreren Beschäftigten von den o. g. Vorgaben in Summe nicht überschritten werden dürfen. Unterschreitungen sollen begründet werden.
9. Die Arbeitsverträge der Fraktionen mit ihren Mitarbeitern wurden beispielhaft in 3 Fraktionen geprüft. Festzustellen ist, dass die Verträge in keinem einzigen Fall rechtskonform abgeschlossen worden sind. Entsprechende Anmerkungen an die Fraktionen mit der Aufforderung zur Änderung sind erfolgt.

Weitere wesentliche Feststellungen waren nicht zu treffen.